

abweichende Bilanzierung nur mit Zustimmung der Vertragspartner zulässig sein. Eine solche Lösung ist in vielen Fällen sinnvoll, da eine notwendige Umbilanzierung meist in mehreren Varianten erfolgen kann und damit die Variantenwahl durch das Bilanzorgan zugunsten langfristiger Abmachungen beeinflusst wird.

d) Soweit die endgültige Bilanzentscheidung einem abgeschlossenen Vertrag nicht entspricht, wird es auch in Zukunft — ausgenommen die unter c) erörterte Variante — bei seiner Aufhebung oder Änderung bleiben müssen. Dabei sollte die Umbilanzierung nur zugunsten volkswirtschaftlich effektiverer Varianten zulässig sein. Je nach den verschiedenen Ursachen für die Vertragsänderung muß eine differenzierte Behandlung erfolgen. Die Vertragsaufhebung der vor der Bilanz abgeschlossenen Verträge kann insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich werden:

*Erstens* kann der Vertrag eine gesellschaftlich nicht gerechtfertigte Nachfrage repräsentieren, d. h. von einer überhöhten Bedarfsanmeldung ausgehen oder von vornherein im Widerspruch zu erteilten Planaufgaben stehen. In diesem Fall sollte derjenige Partner, der diese Pflichtverletzungen zu vertreten hat, die Folgen der abweichenden Bilanzierung tragen. Hier wären auch keine besonderen Hebel erforderlich. Aus diesem Grund wären die geforderten Sanktionen<sup>24</sup> <sup>25</sup> wegen zu hoher Bedarfsanmeldung (bei Planrealisierung 12 %) nicht erforderlich und *neben* den Folgen der Vertragsaufhebung auch nicht gerechtfertigt. Auch die — weitergehende — Forderung nach Sanktionen wegen zu hoher Bedarfsanmeldung im Bilanzierungsprozeß, wie sie im Entwurf einer neuen Bilanz-VO vorgesehen ist, wäre entbehrlich; zudem dürfte ihr Einzug *zugunsten des Haushalts* kaum ein entsprechendes materielles Interesse beim Bilanzorgan wecken.

Liegt dem Vertragsabschluß eine infolge der Wirkung der ökonomischen Hebel uneffektive und daher zurückzudrängende Nachfrage zugrunde, haben die Partner jedoch infolge mangelhafter Prognose den Vertrag abgeschlossen, so bedarf es bei seiner Aufhebung keines besonderen Interessenschutzes der Partner gegenüber der Bilanzentscheidung.<sup>25</sup>

*Zweitens* kann der Vertragsabschluß entgegen den Informationen durch das Bilanzorgan über vorgesehene Strukturänderungen oder ohne Benachrichtigung des Bilanzorgans durch den Betrieb über einen geplanten abweichenden Vertragsabschluß zustande gekommen sein. Auch hier hätte der Partner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat, die Folgen der erforderlichen Aufhebung zu tragen. Damit würde zugleich eine bewußte Wahrnehmung der Informationspflicht stimuliert.

*Drittens* kann das Bilanzorgan seinerseits Informationspflichten gegenüber dem Betrieb verletzt haben, so daß dieser Wirtschaftsverträge im Vertrauen auf früher getroffene, inzwischen aufgehobene oder geänderte Strukturentscheidungen abgeschlossen hat. In diesem Fall hätte das Bilanzorgan die Folgen einer notwendigen Aufhebung zu vertreten.

*Viertens* können staatspolitische Erfordernisse oder neue Prognoseerkenntnisse, die zu Strukturänderungen zwingen, für eine Umbilanzierung ursächlich sein. Für den ersten Fall sollte eigentlich ein staatlicher Risikofonds verfügbar sein, aus dem die Folgen abzufangen wären. Im zweiten Fall dagegen bestünde ein begünstigter Partner, aus dessen Nutzen die erforderlichen Aufwendungen zu finanzieren wären. Ist der Nutzen nicht

24 vgl. G. Steiner / E. Schiller, „Keine volkswirtschaftliche Entscheidung ohne begründete Bilanz“, a. a. O.

25 Dabei wird vorausgesetzt, daß keine undifferenziert wirkende administrative Vertragsabschlußpflicht besteht.